

Der Verein „ASKÖ Baumgarten“ mit dem Sitz in Baumgarten hat gemäß § 33 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 (VerG 2002 – BGBl. I Nr. 66/2002) in seiner ordentlichen Hauptversammlung vom 26.6.2010 einstimmig folgende Änderungen bzw. Anpassungen an das Vereinsgesetz 2002 beschlossen, wobei die bisher geltenden Vereinsstatuten zur Gänze durch nachstehende Statuten ersetzt werden:

ASKÖ BAUMGARTEN – VEREINSSTATUTEN

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen ASKÖ Baumgarten.

Der Verein hat seinen Sitz in Baumgarten.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

II. Zweck des Vereines

Der Verein, welcher auf gemeinnütziger Basis von einem gewählten Vorstand geführt wird und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Sportes, insbesondere des Fußballsportes. Diesen Zweck versucht er zu erreichen durch:

- Teilnahme an den Meisterschaften und sonstigen Bewerben des BFV (Burgenländischen Fußballverbandes) bzw. des ÖFB (Österreichischen Fußball-Bundes)
- Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Teilnahme und Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art im In- und Ausland
- Förderung und Pflege sportlicher Aktivitäten, insbesondere für die Jugend
- Kontaktpflege mit anderen Vereinen und ähnlichen Einrichtungen
- gesellige Zusammenkünfte und gemeinsame Aktivitäten mit anderen Sportvereinen und ähnlichen Institutionen
- Kontaktpflege und Auftreten in der Presse und anderen Medien
- Vorträge und Versammlungen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen
- Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen

- vereinsorientierte Aus- und Fortbildung

Die Aufbringung der erforderlichen Mittel erfolgt durch:

- Beitrittsgebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Vereinsfeste und Zeltfeste
- vereinseigene Unternehmungen
- Spenden, Sammlungen, Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- sonstige Zuwendungen
- Werbung jeglicher Art
- Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder)
- Abhaltung von Kursen
- Zinserträge und Wertpapiere
- Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

III. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern,
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

IV. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam; für die Rechtzeitigkeit einer per Post übersandten Mitteilung ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den selben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurück zu stellen.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und

die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Nicht-Amateure und Vertrags-Amateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieses Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereines, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen oder für ihre Tätigkeit für den Verein eine regelmäßige Zuwendung erhalten, die den Betrag der Auslagensätze oder die Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsrecht (ASVG) übersteigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

VII. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

VIII. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alle vier Jahre stattzufinden, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen und begründeten

Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 8 Wochen ab Beschluss bzw. Antrag stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und von mindestens 5 wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am ersten Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Für die Funktionen eines Obmannes, Finanzreferenten (Kassiers), Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist im Falle der statutengemäßen Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

IX. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (Abschlussprüfer);
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und der Beitragszahlungszeiträume sowie die Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft dem Vorstand zu übertragen.

X. Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann und zwei Stellvertretern
- b) dem Sektionsleiter und zwei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter

- d) dem Finanzreferenten (Kassier) und dessen Stellvertreter
- e) dem Ordnerobmann und dessen Stellvertreter
- f) Beisitzer

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beisitzer); dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

XI. Aufgabenkreis des Vorstandes

Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand (bzw. allfälliger Ausschüsse) beschließen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- b) Regelung des Sportbetriebes;
- c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;

- d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten;
- e) das Rechnungsjahr festzulegen und allenfalls einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen, wobei das Rechnungsjahr 12 Monate nicht überschreiten darf (§ 21 Abs. 1 VerG);
- f) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von Punkt II. der Statuten;
- g) innerhalb von 5 Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
- h) eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben (§ 20 VerG);
- i) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahme gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
- j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG);
- k) erforderliche Meldungen an Behörden (zB. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

XII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

- a) Der Obmann, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen und hat bei Versammlungen oder Sitzungen den Vorsitz zu führen; bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Sektionsleiter ist für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes verantwortlich; er ist berechtigt, die hierfür erforderlichen und notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Fußballspiele gegen andere Mannschaften zu vereinbaren.
- c) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Diese schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren.
- d) Der Finanzreferent (Kassier) ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Insbesondere hat er für die ordentliche Abrechnung bei sportlichen bzw. sonstigen Veranstaltungen zu sorgen.
- e) Der Ordnerobmann hat dafür zu sorgen, dass bei jeder Veranstaltung der Ordnerdienst klaglos funktioniert und die ordnungsgemäße Abwicklung dieser Veranstaltung gewährleistet wird.
- f) Die Beiräte sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes und können in verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Vereines, z.B. Jugendbetreuung, Kantineführung, Unterstützung des Trainers udgl. herangezogen werden. Sie sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

- g) Die Stellvertreter des Obmannes, des Sektionsleiters, des Schriftführers, des Finanzreferenten oder des Ordnerobmannes dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Sektionsleiter, der Schriftführer, der Finanzreferent oder der Ordnerobmann verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt. Bei mehreren Stellvertretern hat diese Aufgabe der vom Vorstand namhaft gemachte Vertreter zu übernehmen.

XIII. Zeichnungsberechtigung

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Obmannes und des Finanzreferenten. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in diesem Punkt genannten Funktionären erteilt werden.

XIV. Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Die Rechnungsprüfer haben insbesondere

- a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
- b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereins übersteigen;

- c) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen.

Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich, sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

XV. Das Schiedsgericht

In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen 2 Wochen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVI. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).

Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.